



Code of Conduct
der Fachschaft
Agrarwissenschaften

**CODE OF CONDUCT (VERHALTENSKODEX)
DER FACHSCHAFTSVERTRETUNG AGRARWISSENSCHAFTEN**

Präambel

Die Fachschaft Agrarwissenschaften (FSA) möchte bei all ihren Tätigkeiten jeglichen Personen eine angenehme, freudige und insbesondere sorglose Zeit ermöglichen.

Nicht zuletzt aus diesem Grund legt die gesamte FSA großen Wert darauf, insbesondere die Würde, Integrität und Unantastbarkeit aller Beteiligten zu gewährleisten. Die FSA ist sich der großen Verantwortung für das physische und psychische Wohl der teilnehmenden Personen bewusst. Es ist die Pflicht der FSA, sie bestmöglich, insbesondere vor jeglicher Form von Übergriffen, Missbrauch und Gewalt, zu schützen.

Aus diesen Gründen existiert dieser Code of Conduct (Verhaltenskodex), der dazu beitragen soll sämtliche Grundsätze, Regelungen, Handlungsempfehlungen und sonstige Rahmenvereinbarungen festzuhalten und gleichzeitig als permanent bestehende, stillschweigende Vereinbarung aller Beteiligten und Teilnehmenden bei den Tätigkeiten und/oder den Veranstaltungen der FSA gilt. Richtlinien, welche im Folgenden aufgeführt und zu Teilen erläutert sind, sind in der Anlage dieses Code of Conduct in direkter Formulierung aufgelistet, wobei der Code of Conduct (Verhaltenskodex) inklusive Präambel selbst nicht an Gültigkeit verliert und stets und unabhängig der Inhalte der Anlage zu beachten ist. Anlage und Code of Conduct selbst gelten stets unabhängig und parallel.



Code of Conduct

der Fachschaft Agrarwissenschaften

1. Grundsätze und Eignung

1.1. Grundsätze

Alle Beteiligten sollen Respekt und Wertschätzung erfahren. Die Achtung der Rechte und individuellen Bedürfnisse und die Wahrung individueller Grenzen hat für die FSA hohe Relevanz. Der Umgang aller Beteiligten, der FSA als auch sämtlicher Teilnehmenden, ist achtungsvoll und freiheitlich zu gestalten und insbesondere im Zusammenhang mit Nähe und Distanz mit einem besonderen Maß an Einfühlsamkeit und Verantwortungsbewusstsein zu evaluieren. Dabei ist mit einem solchen Umgang auch ein diskriminierungsfreier Umgang miteinander, insbesondere unabhängig von Geschlecht, Religion, Aussehen, sexueller Orientierung, Behinderung, Sprache, sozialem oder wirtschaftlichem Status, zwingend anzuwenden.

Die FSA setzt sich für die Umsetzung der freiheitlich-demokratischen Grundsätze auf Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein. Das bedeutet, dass sich die FSA aktiv gegen Gewalt und gegen Diskriminierung jedweder Art, sei es unbewusst oder bewusst, positioniert und diese in keinem Zusammenhang der Tätigkeiten der FSA duldet.

Jede Grenzüberschreitung wird nicht geduldet. Die gesamte FSA sieht in allen Grenzüberschreitungen, allen Missbräuchen und insbesondere in allen Angriffen jedweder Form zugleich eine Handlung der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Insbesondere das Verhalten der FSA stellt eine vorbildhafte Funktion in der Gemeinschaft bei den Tätigkeiten und insbesondere Veranstaltungen dieser dar und ist in der Selbsteinschätzung eigener Handlungen besonders kritisch und sensibel zu beurteilen. Insbesondere die Macht der Mitglieder der Fachschaftsvertretung Agrarwissenschaften (FSVA) und/oder des Fachschaftsrats Agrarwissenschaften (FSRA) gegenüber Teilnehmenden von Veranstaltungen, wie beispielsweise Erstsemester-Studierenden, darf zu keinem Zeitpunkt und in keiner Situation ausgenutzt, zur eigenen Vorteilsgewinnung verwendet oder in anderer Weise anders als für das unselbstnützige Gewährleisten der Grundsätze der Fachschaft Agrarwissenschaften missbraucht werden.

Die hier vorliegenden Verhaltensregelungen gelten auch für alle an Veranstaltungen der FSA Teilnehmenden unabhängig der Zugehörigkeit zu der Fachschaft Agrarwissenschaften, der Fachschaftsvertretung Agrarwissenschaften oder des Fachschaftsrats Agrarwissenschaften.

Sexueller Missbrauch ist einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen. Aus diesem Hintergrund soll dieser Code of Conduct (Verhaltenskodex) mit integriertem Schutzkonzept helfen, ein größtmögliches Maß an Sensibilität und Wachsamkeit für die Wahrung der Grundbedürfnisse und Grundrechte von Schutzbefohlenen zu entwickeln und Verhaltensgrundsätze sowie zusammenhängende Voraussetzungen zu definieren und dauerhaft in der FSA zu etablieren. Über eine solche Grundhaltung jedes einzelnen Mitglieds der Fachschaft Agrarwissenschaften hinaus, soll dieses Konzept schützende institutionelle Strukturen etablieren.

Alle Personen, die in der Fachschaft Agrarwissenschaften, der Fachschaftsvertretung Agrarwissenschaften und/oder dem Fachschaftsrat Agrarwissenschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit mit anderen Menschen arbeiten, bekommen dieses Schutzkonzept ausgehändigt und sind zur Einhaltung in besonderem Maße verpflichtet.

Die FSA und mit dieser unmittelbar assoziierte Gruppen, Institutionen oder Organe dieser können und dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeiten unabhängig des Bestehens dieses Code of Conduct keine therapeutischen und/oder rechtlichen Maßnahmen gewährleisten.



Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

Die Umsetzung vorhergegangener und folgender Festlegungen und/oder Empfehlungen dieses Code of Conduct (Verhaltenskodex) hat nach bestem Wissen und Gewissen zu erfolgen, kann jedoch in Einzelsituationen aufgrund individueller Lebensläufe andere Handlungsspielräume ergründen und folglich andere Handlungen begründen. Die gesamte FSA und ihre Mitglieder versuchen, diskriminierungskritisch zu handeln und sind bemüht, ihre Handlungen anhand dessen zu reflektieren und sich stetig weiter zu sensibilisieren.

1.2. Eignung

In der Fachschaftsvertretung und dem Fachschaftsrat Agrarwissenschaften finden umfangreiche ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich der studentischen Selbstverwaltung und Interessensvertretung statt.

Zu diesen Tätigkeiten der FSVA und des FSRA gehören insbesondere Veranstaltungen, wie die Durchführung von freiwilligen Einführungsveranstaltungen für Erstsemester-Studierende der Agrarwissenschaften und mit diesen assoziierten Studiengängen, verschieden ausgelegte, dimensionierte und strukturierte Feiern, als auch diverse Fahrten und Exkursionen, welche mit verschiedener Intention insbesondere der persönlichen, zwischenmenschlichen und /oder fachlichen Entwicklung der Teilnehmenden zugutekommen soll. Der Vorstand des Fachschaftsrats der Fachschaft Agrarwissenschaften und die Mitverantwortlichen werden mit größtmöglicher Sorgfalt darauf achten, dass in diesen Bereichen nur solche Personen tätig werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung dazu verfügen. Dies gilt für alle ehrenamtlichen Tätigkeiten. Die fachliche Eignung wird dabei insbesondere aber nicht abschließend durch universitätsinterne Workshops zu Awareness-Erst Helfenden gewährt. So müssen alle ehrenamtlichen Hilfskräfte der Fachschaft Agrarwissenschaften, der FSVA und des FSRA als auch sonstige mit diesen und/oder den Veranstaltungen dieser assoziierten Personen, die mit schutz- oder hilfebedürftige Erwachsenen regelmäßig Kontakt haben, (a) im Bewusstsein für ihre besondere Verantwortung handeln können, (b) Achtsamkeit und Respekt gegenüber allen Personen und insbesondere gegenüber (c) den ihnen Anvertrauten, potenziell Schutz- oder Hilfebedürftigen, emphatisch begegnen können und (d) über die Kompetenzen verfügen und in diesem Moment in der Lage sein, ihre persönlichen Interessen hinter das Wohl der ihnen Anvertrauten zurückstellen zu können.

Neben der grundsätzlichen persönlichen Eignung sind die Selbstauskunftserklärung und die Unterzeichnung des Code of Conduct (Verhaltenskodex) der Fachschaft Agrarwissenschaften zu erfüllende Voraussetzungen, da sie dem Nachweis der persönlichen Eignung dienen. Sie werden zu Beginn der Arbeit im Rahmen der Tätigkeit, vor Erstkontakt mit der Zielgruppe, der FSVA und des FSRA in einer frei wählbaren Form mit eindeutiger Namens- und Datums-Zuordnung unterzeichnet.

1.2.1. Selbstauskunftserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Helfenden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranstaltungen Tätigkeiten ausüben, geben zu Beginn ihrer Tätigkeit eine schriftliche Selbstauskunft ab, dass sie wegen einer Straftat weder verurteilt worden sind noch gegen sie ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde. Diese Selbstauskunftserklärung kann in einer frei wählbaren Form mit eindeutiger Namens-, Datums-, Matrikelnummer- und Orts-Zuordnung und gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Code of Conduct (Verhaltenskodex) der Fachschaft Agrarwissenschaften unterzeichnet werden.

Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

1.2.2. Code of Conduct (Verhaltenskodex)

Alle ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Helfenden, die im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranstaltungen Tätigkeiten ausüben, unterschreiben zu Beginn ihrer Tätigkeit den hier vorliegenden Code of Conduct (Verhaltenskodex). Dieser Code of Conduct (Verhaltenskodex) kann in einer frei wählbaren Form mit eindeutiger Namens-, Datums-, Matrikelnummer- und Orts-Zuordnung und gegebenenfalls in Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung der Fachschaft Agrarwissenschaften unterzeichnet werden.

2. Definitionen grenzüberschreitenden Verhaltens

2.1. Was ist grenzüberschreitendes Verhalten?

Die Definition, ob eine Grenzverletzung bzw. grenzüberschreitendes Verhalten vorgefallen ist, liegt einzig und allein bei der betroffenen Person. Dabei ist irrelevant, ob es sich in der Grenzverletzung um sexualisiertes, diskriminierendes oder anderes Verhalten handelt. Jede betroffene Person kann für sich selbst entscheiden, was sie wann als grenzüberschreitendes Verhalten und/oder Gewalt wahrnimmt. Grenzüberschreitendes Verhalten und Gewalt werden aufgrund der persönlichen Geschichte, Gegenwart und Erfahrung von Betroffenen unterschiedlich erlebt, eingeordnet und eingeschätzt. Dabei kann diese Grenzverletzung sowohl physisch, psychisch und/oder verbal und gleichermaßen wahrzunehmen sein. So können beispielsweise ungewolltes Anfassen, Antanzen oder aber auch konsequentes verbales romantisch-intendiertes und/oder sexuell-intendiertes Ansprechen von Personen als grenzüberschreitendes bzw. übergriffiges Verhalten wahrgenommen werden.

Wenn die betroffene Person eine Grenzverletzung (sei es sexualisierte, diskriminierende oder sonstige) als solche bezeichnet, dann entspricht dies der Wahrnehmung dieser und ist somit als diese, unabhängig der eigenen Wahl der Bezeichnung, zu akzeptieren.

Es gilt immer: nur „ja“ bedeutet »ja«. Alle Menschen in mittelbarer oder unmittelbarer Nähe und/oder Beziehung zu Veranstaltungen und/oder der Tätigkeit der Fachschaft Agrarwissenschaften haben stets ihre eigenen Grenzen und insbesondere die Grenzen ihres Gegenübers zu respektieren und sich zugleich darüber zu vergewissern, dass keine Grenzüberschreitung stattfindet.

2.2. Definitionsmacht

Unter Definitionsmacht ist das Konzept, dass – aufgrund von individuell verschieden erlebter und wahrgenommener Gewalt – nur von der betroffenen Person definiert werden kann, wann Gewalt anfängt, Grenzen überschritten werden und was als Gewalt wahrgenommen wird. Somit sollte auch das Benennen von Gewalt und/oder einer Grenzüberschreitung durch die betroffene Person unter keinen Umständen infrage gestellt werden.

Unabhängig davon, wie der Übergriff aussah oder wie er durch andere Personen potenziell wahrgenommen wurde/werden könnte. Wenn die betroffene Person das Erlebnis als Gewalt und/oder Übergriff bezeichnet ist dies unbedingt zu respektieren. Außerdem sollte der betroffenen Person unter keinen Umständen durch insbesondere Fragen nach Details des Übergriffs, ständiger Bitte um erneute Schilderung, grundsätzlicher Aufforderung zu Erzählung über den Übergriff, Vergleichbares oder Sonstiges die Wahrnehmungsfähigkeit abgesprochen werden.



Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

2.3. Parteilichkeit

Unter Parteilichkeit wird ein Handlungsgrundsatz verstanden, welcher zuallererst dafür bestimmt ist, der betroffenen Person Vertrauen zuzusichern. Dies ist besonders wichtig, da bei einem Vorfall, bei dem es zu grenzüberschreitendem Verhalten gekommen ist, Vertrauen zum Teil destabilisiert oder nicht-existent ist. Neben destabilisiertem oder nicht-existentem Vertrauen kann auch ein zuvor als potenziell sicher empfundener Raum destabilisiert oder vollständig verunsichert worden sein. Es gilt dieses Vertrauen und die Sicherheit der Gemeinschaft als auch des Raumes (erneut) herzustellen.

3. Umgang mit Situationen & Handlungsmöglichkeiten

Aufgrund der Ernsthaftigkeit dieses Themas sehen wir jedes Mitglied der FSVA sowie des FSRA in der Pflicht den Handlungsmöglichkeiten entsprechend zu handeln. Jede Beschwerde wird von uns als Hilferuf verstanden. Deshalb ist jeder Beschwerde Aufmerksamkeit zu schenken und mit Ernsthaftigkeit nachzugehen.

Im Folgenden werden Handlungsmöglichkeiten bei Situationen aufgezeigt, in denen Personen auf Veranstaltungen mit grenzüberschreitendem und/oder diskriminierendem Verhalten sowie sexualisierter Gewalt konfrontiert sind. Hierbei wird zwischen Situationen unterschieden, welche (a) durch ehrenamtliche Mitarbeitende sowie Helfende der FSVA oder des FSRA beobachtet wurden, solche, die (b) ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Helfenden der FSVA oder des FSRA gemeldet werden, und solche, (c) bei denen die betroffene Person selbst auf die ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Helfenden der FSVA oder FSRA oder mit diesen assoziierten Mitarbeitenden zukommt und um Unterstützung bittet.

Bei Veranstaltungen der FSA wird das allgemein bekannte Codewort „Luisa“ bzw. „Ist Luisa hier?“ verwendet. Die FSA ist sich der Kritik und etwaigen Bedenken solcher Codewörter bewusst, sieht hierbei allerdings überwiegend Vorteile für Veranstaltungen der FSA.

Des Weiteren wird bei Veranstaltungen intern ein Rückzugsort festgelegt, welcher situationsabhängig und nach Wunsch genutzt werden kann. Dieser wird abhängig von der Veranstaltung und nach Möglichkeit in der Nähe der Veranstaltungsräume festgelegt und dabei darauf geachtet, dass sich der Rückzugsort möglichst außer Hörweite des Veranstaltungsortes und abseits der Veranstaltung befindet.

Den Aufforderungen, in Zusammenhang mit den beobachteten Situationen unerwünschten und/oder grenzüberschreitenden Verhaltens, der Verantwortlichen, insbesondere den Awareness-Personen, der FSVA und dem FSRA, ist, unabhängig des Verhältnisses zu der auffordernden Person, sofort nachzukommen.

Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

3.a. FSV-beobachtete Situation

1. Ruhe bewahren.
2. Wahrnehmen und Dokumentieren
 - Vorzugsweise die beobachtete Situation kurz niederschreiben (Stichpunkte reichen)
3. Kontaktaufnahme mit betroffener Person
 - 3.1. Fragen, wie sich die Person befindet (bspw.: Geht es dir gut (mit der Situation)?; Möchtest du etwas, ein Wasser, reden, an einen ruhigeren/separierten Ort?; Möchtest du Unterstützung?)
 - 3.2. Erklären der Wahrnehmung der Situation durch die FSV gegenüber der betroffenen Person (dabei wichtig zu beachten, unsere Sicht auf die Situation der betroffenen Person nur darzulegen und nicht aufzuzwingen oder zu Handlungen zu drängen)
 - 3.3. Respektieren der Wünsche der betroffenen Person nach Unterstützung oder keiner Unterstützung. Anbieten, mit der betroffenen Person später erneut zu reden. Hinweisen auf permanente Ansprechbarkeit und Aufzeigen Merkmale zur Erkennung von Personen, die helfen. Person in weiteren Verlauf nach Möglichkeit weiter beobachten und bei veränderten Umständen ggf. erneut auf die Person zugehen.
 - 3.4. Sollte die Person unsere Unterstützung wünschen: Vorgehen wie in FSV-selbstgemeldeten Situationen (Punkt 3.c.).

3.b. FSV-gemeldete Situationen

1. Ruhe bewahren.
2. Wahrnehmen und Dokumentieren
 - Vorzugsweise die beobachtete Situation kurz niederschreiben (Stichpunkte reichen)
3. Kontaktaufnahme mit betroffener Person
 - 3.1. Fragen, wie sich die Person befindet (bspw.: Geht es dir gut (mit der Situation)?; Möchtest du etwas, ein Wasser, reden, an einen ruhigeren/separierten Ort?; Möchtest du Unterstützung?)
 - 3.2. Erklären der Wahrnehmung der Situation durch die FSV und die meldende Person(en) gegenüber der betroffenen Person (dabei wichtig zu beachten, unsere Sicht auf die Situation der betroffenen Person nur darzulegen und nicht aufzuzwingen oder zu Handlungen zu drängen)
 - 3.3. Respektieren der Wünsche der betroffenen Person nach Unterstützung oder keiner Unterstützung. Anbieten, mit der betroffenen Person später erneut zu reden. Hinweisen auf permanente Ansprechbarkeit und Aufzeigen Merkmale zur Erkennung von Personen, die helfen. Person in weiteren Verlauf nach Möglichkeit weiter beobachten und bei veränderten Umständen ggf. erneut auf die Person zugehen.
 - 3.4. Sollte die Person unsere Unterstützung wünschen: Vorgehen wie in FSV-selbstgemeldeten Situationen (Punkt 3.c.).

Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

3.c. FSV-selbstgemeldete Situationen

1. Ruhe bewahren.
2. Rückzug mit der betroffenen Person an einen ruhigen – nach Möglichkeit separierten – Ort.
3. Unterstützung
 - Zuhören und Ernstnehmen der betroffenen Person.
 - Erklären, dass in der Unterstützung nur das passiert, was die betroffene Person wünscht. ALLES wird mit der betroffenen Person abgesprochen.
 - Zurückhaltung mit Körperkontakt, es sei denn, er ist von der betroffenen Person ausdrücklich erwünscht.
 - Fragen der betroffenen Person, ob sie eine Vertrauensperson hinzuziehen möchte.
 - Vorsichtigkeit mit Fragen. Die betroffene Person soll nicht das Gefühl bekommen, sich rechtfertigen zu müssen. Die Gefühle der betroffenen Person gegenüber der erfahrenen Situation können vielfältig sein und das Gespräch darüber (vorerst) unangenehm erscheinen lassen.
 - Nachfragen, ob mitgeschrieben werden darf.
 - Zeitlassen gegenüber der betroffenen Person und den Helfenden. Mehr Zeit + akute Stressminimierung ⇒ Krise besser bewältigen.
 - Beachtung der Wünsche und Bedürfnisse der betroffenen Person und zurückstellen eigener Wünsche und Bedürfnisse (wenn die betroffene Person z.B. keinen Ausschluss von der Veranstaltung der beschuldigten Person wünscht, wird dies respektiert. Bei Vorhaben der Kontaktaufnahme zu Rettungskräften wird dieses Vorhaben mit der betroffenen Person abgesprochen.) Es ist wichtig, dass die betroffene Person die Kontrolle über die Situation hat.
4. Folgende Unterstützungsmöglichkeiten
 - Wenn die betroffene Person bleiben möchte, wird mit ihr geklärt, was sie dafür braucht. (Vielleicht möchte sie z.B., dass immer jemand in ihrer Nähe ansprechbar ist oder dass andere Leute mit der beschuldigten Person in Kontakt treten und mit dieser über die Situation reden, um ggf. Konsequenzen bei Fortführen der vorgeworfenen Handlungen aufzuzeigen.
 - Anbieten, dass die betroffene Person sich nicht selbst mit der beschuldigten Person auseinandersetzen muss, sondern dass dies eine andere (geeignete) Person für sie tun kann.
 - Anbieten, dass die beschuldigte Person den Ort verlässt und/oder vom Hausrecht Gebrauch gemacht wird, insofern dies gewünscht und/oder für sinnvoll erachtet ist.
 - Verweisen auf professionelle Unterstützungsmöglichkeiten und weiterführende Beratungsstellen (siehe Punkt 5).
 - Kümmern, dass die betroffene Person sicher nach Hause kommt (z.B. Taxi), falls und wenn sie gehen möchte.

Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

3.d. Selbstschutz

Manche Situationen sind von besonderer Schwere und können die Helfenden selbst schwer belasten. Deshalb ist es wichtig, dass die zu helfen Versuchenden ihre eigenen Grenzen kennen, beachten und sich selbst bei Bedarf weitere Hilfe holen (Kommunizieren gegenüber der betroffenen Person, ggf. unter Ergänzung des eigenen Selbstschutzes). Jede eingeteilte Awareness-Person (unabhängig ob Awareness-Beauftragte, etc.) wird sich im Vorfeld einer Veranstaltung oder sonstiger Tätigkeit über die eigenen Grenzen (insbesondere Körperkontakt, Situationen eigenen schweren Unwohlseins, Situationen eigener Traumata und Einfluss eigener Bekanntheit zu involvierten Personen) Gedanken machen und diese in der Gruppe oder mit den anderen Awareness-Personen vor der Veranstaltung oder der sonstigen Tätigkeit teilen.

4. FSV-interne Vorfälle

Im Weiteren soll dargelegt werden, wie mit FSVA-internen und/oder FSRA-internen Vorfällen umgegangen wird.

Zunächst wird ein offenes Gespräch zwischen betroffener und beschuldigter Person geführt, bei dem auch eine neutrale Person (z.B. Awareness-Beauftragte anderer Fachschaften) je nach Wunsch der betroffenen Person hinzugezogen werden kann. Sollte es sich um einen schweren Vorfall handeln, werden geeignete, neutrale und zur Geheimhaltung verpflichtete Personen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hinzugezogen. Während dieser Gespräche, wird mit der betroffenen Person zusammen eine Lösung hinsichtlich des zukünftigen Umgangs mit der Situation innerhalb der FSVA und/oder des FSRA gefunden. Da mögliche Lösungen und Konsequenzen dementsprechend situationsabhängig sind, werden sie hier nicht im Detail aufgeführt und erläutert. Die FSA, die FSVA und der FSRA behalten sich allerdings das Recht und die Möglichkeit vor, Personen gemäß der Satzung §6 Abs. 1 aus der FSVA und/oder dem FSRA auszuschließen. Bei einer Fachschaftsvollversammlung kann eine Person mit einer kompletten Mehrheit aus ihrem Amt in der FSVA und/oder dem FSRA enthoben werden.

5. Hilfe- und Ansprechstellen

Polizei 110

Rettungsdienst/Notarzt 112

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen [116 016](tel:116016)

Hilfetelefon sexueller Missbrauch [0800 22 55 530](tel:08002255530)

Hilfetelefon Gewalt an Männern [0800 123 9900](tel:08001239900)

Telefonseelsorge [0800 111 0111](tel:08001110111)

Campus Security [0228 737 444](tel:0228737444)

Nummer gegen Kummer [116 111](tel:116111)

Dieser Code of Conduct (Verhaltenskodex) der Fachschaft Agrarwissenschaften wurde am 07.07.2025 in der Fachschaftsvertretungssitzung einstimmig beschlossen und gilt bis auf Widerruf oder Änderung.



Code of Conduct der Fachschaft Agrarwissenschaften

ANLAGE

Richtlinien

Damit sich alle Menschen auf Veranstaltungen und in den Räumen der Fachschaft wohlfühlen und eine gute Zeit haben können, ist es das Ziel aller und der Fachschaft Agrarwissenschaften, Räume und Veranstaltungen möglichst sicher zu gestalten und gemeinsam gegen jede Form von Diskriminierung*¹ und übergriffigem Verhalten zu stehen und nach Absprache mit den betroffenen Personen dagegen vorzugehen.

Folgende Richtlinien sind daher bindend für alle Teilnehmenden, Ehrenamtlichen und Helfenden auf unseren Veranstaltungen – den Veranstaltungen der Fachschaft Agrarwissenschaften und der Fachschaftsvertretung Agrarwissenschaften:

1. **Nur „ja“ bedeutet ja.** Respektiert eure und die Grenzen eures Gegenübers und vergewissert euch, dass ihr diese nicht überschreitet!
2. **Keine Toleranz für Gewalt.** Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Ausschluss der Veranstaltung. Dies gilt für angedrohte und ausgeübte Gewalt.
3. **Hört Betroffenen zu.** Die Definition, ob und wie eine Grenzverletzung vorgefallen ist, liegt allein bei der betroffenen Person. Diese Definition wird ernstgenommen.
4. **Passt aufeinander auf.** Schaut ab und zu nach links und rechts. Wenn es einer Person in eurer Nähe nicht gut geht, holt Hilfe oder helft selbst. Solltet ihr das Gefühl haben, jemand könnte in Schwierigkeiten sein, fragt vorsichtshalber nach – besser einmal zu viel gefragt als einmal zu wenig. Respektiere, wenn deine Hilfe abgelehnt wird.
5. **Respektiert Identitäten.** Das beinhaltet die erkennbare Anstrengung, gewünschte Namen, Pronomen und Anreden zu nutzen sowie Identitäten anderer nicht zu hinterfragen oder die eigene rechtfertigen zu müssen.
6. **Konsens.** Jeder Mensch definiert die eigenen Grenzen unterschiedlich. Der einzige Weg, diese zuverlässig zu erfahren, ist explizit nachzufragen und Konsens einzuholen. Bedränge und überrede niemanden.
7. **Kommuniziere sensibel.** Auch Sprache kann diskriminierend oder grenzüberschreitend sein: Achte darauf, wie du kommunizierst.

Luisa ist hier!

Wirst du von jemandem bedrängt? Fühlst du dich gerade nicht sicher? Überschreitet dein Date deine Grenzen? Wirst du sexuell belästigt? Fühlst du dich bedroht?

Dann gehe an die Theke oder auf die Mitglieder der Fachschaftsvertretung oder des Fachschaftsrates zu und frage beim Personal oder FSVA „**IST LUISA HIER?**“. Die Person weiß dann, dass du Hilfe brauchst. Sie hilft dir diskret aus der Situation.

*¹ Unter Diskriminierung versteht die FSA unter anderem jede Form von Rassismus, Sexismus, Klassismus, Ableismus, Queerfeindlichkeit, Antisemitismus, Lookismus, Altersdiskriminierung und andere Diskriminierungsformen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit.